

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV)**

**BMASGK-21119/0007-II/A/9/2019**

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters.

Der Entwurf der Verordnung sieht in § 2 die Beibringung von Lichtbildern durch den/die KarteninhaberIn vor, wenn aus behördlichen Beständen kein Lichtbild ermittelt werden kann. Das Lichtbild muss den Anforderungen der Passgesetz-Durchführungsverordnung entsprechen.

In § 2 Abs 2 wird ein Ausnahmetatbestand normiert: Personen, denen die Beibringung aus besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen im Einzelfall innerhalb der Übergangsfrist nach § 3 Abs 2 Z 2 von höchstens drei Monaten nachweislich nicht möglich ist, sind von dieser Verpflichtung befreit. Jedenfalls ausgenommen sind Personen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 oder höher (§ 2 Abs 2 Z 1) oder Personen, die sich in stationärer Anstaltspflege befinden (Z 2). Nach § 2 Abs 3 sind von der verpflichtenden Beibringung eines Lichtbildes auch Personen ausgenommen, die bis 31.12.2031 im Jahr der Ausgabe der e-card das 70. Lebensjahr vollendet haben.

*Weitere Ausnahme von der Verpflichtung zur Beibringung eines Lichtbildes*

VertretungsNetz ersucht dringend, Menschen mit einer **psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung** in die demonstrative Aufzählung der Ausnahmetatbestände aufzunehmen.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Es entspricht der langjährigen Erfahrung der ErwachsenenvertreterInnen, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung wie zB einer **Schizophrenie**, einer **bipolaren Erkrankung**, einer **Depression** oder einer **Persönlichkeitsstörung** die Anfertigung eines Lichtbildes krankheitsbedingt nicht realisieren können oder ablehnen. **Wahnideen**, Angst, Panik oder **Phobien** können sie daran hindern. Nicht nur das Fotografieren selbst, sondern das Verlassen der Wohnung oder die Termineinhaltung stellen für sie eine große psychische Belastung dar. Es kommt vor, dass Menschen aufgrund ihrer Erkrankung sehr lange den Kontakt zu ihrer/m ErwachsenenvertreterIn verweigern, sich entziehen bzw ein unstetes Leben führen.

Für Menschen mit einer **kognitiven Beeinträchtigung**, zB mit **autistischen Störungen**, deren Pflegebedarf aber nicht der (hohen) Pflegegeldstufe 4 entspricht, kann die Anfertigung eines Lichtbildes zu einer großen Hürde werden.

Ebenso haben Menschen am Beginn einer **dementiellen Erkrankung** häufig keinen Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufe 4 und fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 2 Z 1. Auch wenn die Zahl der Demenzerkrankungen mit dem Alter stetig ansteigt, kann sie durchaus schon im jüngeren Lebensalter eintreten, so dass § 2 Abs 3 nicht greift. So kann die Beibringung eines Lichtbildes auch für Menschen mit einer dementiellen Erkrankung zu einer unüberwindbaren Barriere werden.

Nicht weiter ausgeführt werden muss, dass für die angeführten Personengruppen die Krankheitsversorgung unerlässlich ist.

VertretungsNetz regt daher dringend an, einen weiteren Ausnahmetatbestand zu schaffen, und schlägt als Vorbild § 1 Abs 1a der Passgesetz-Durchführungsverordnung vor.

§ 2 Abs 2 des Entwurfes soll um eine Z 3 wie folgt ergänzt werden:

*[...] Die Beibringung ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn die Person*

*[...]*

*3. eine dauernd schwerwiegende, nachweislich von einem Arzt festgestellte psychische Erkrankung oder kognitive Beeinträchtigung hat.*

Auf die einzelnen in Frage kommenden Krankheitsbilder bzw Beeinträchtigungen könnte in den Erläuterungen eingegangen werden.

Nicht zuletzt würde diese Klarstellung mit § 31a Abs 8 ASVG korrespondieren, wonach die Anforderungen an die beizubringenden Lichtbilder den Bestimmungen der Passgesetz-Durchführungsverordnung zu genügen haben.

Darüber hinaus regt VertretungsNetz an, den Ausnahmetatbestand für Personen in Anstaltspflege (§ 2 Abs 2 Z 2) auf **Personen, die sich im Maßnahmenvollzug oder im Strafvollzug befinden**, zu erstrecken.

*Unbefristete Befreiung*

VertretungsNetz ersucht, sicherzustellen, dass die **Befreiung** von der Beibringung des Lichtbildes **unbefristet** gilt. Im Falle des Verlusts der e-card sollte der Ersatz wie bisher rasch und unbürokratisch erfolgen. Schließlich handelt es sich um eine kleine, und – wie bereits angeführt - besonders vulnerable Personengruppe, deren medizinische Versorgung bestmöglich gewährleistet sein sollte.

Wien, am 18.07.2019

Dr. Peter Schlaffer e.h.  
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung  
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
e-mail: [verein@vertretungsnetz.at](mailto:verein@vertretungsnetz.at)  
[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)